

Finanzwesen

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer

I. Vorauszahlungen

1. Nach dem Gesetz Nr. 12 des Kontrollräte sind vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1946, erstmals am 10. April 1946 zu entrichten.
2. Von der Pflicht zur Leistung von Vorauszahlungen befreit sind Personen, deren Einkommensteuer deshalb nicht veranlagt wird, weil ihr aus nicht-selbständiger Arbeit stammendes Jahreseinkommen 24 000,— RM nicht erreicht und deren sonstiges steuerpflichtiges Einkommen 600,— RM im Jahr nicht übersteigt.
3. Die Höhe der Vorauszahlung bemißt sich nicht nach dem letzten Veranlagungsbescheid oder einem später ergangenen Vorauszahlungsbescheid, sondern nach dem Einkommen, das in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. März 1946 erzielt worden ist. Die Steuerpflichtigen haben unter Zugrundelegung dieses Einkommens die Vorauszahlung selbst zu errechnen und an die zuständige Finanzkasse abzuführen.
4. Eine amtliche Vierteljahresvorauszahlungstabelle für die Einkommensteuer wird Ende März erscheinen und im Einzelhandel erhältlich sein. Der Körperschaftsteuertarif ergibt sich aus der Anlage C zum Gesetz Nr. 12. über Zweifelsfragen erteilen die Finanzämter Auskunft.

II. Vierteljährliche Erklärung

1. Gleichzeitig mit der Vorauszahlung haben die Steuerpflichtigen am 10. April 1946 eine vierteljährliche Erklärung abzugeben, in der sie angeben müssen, wie sie die Vorauszahlung berechnet haben.
2. Von der Verpflichtung zur Abgabe der vierteljährlichen Erklärung sind — außer den im Abschnitt I Ziffer 2 bezeichneten Personen — befreit a) nichtbuchführende Land- und Forstwirte, deren Gewinn gemäß Verordnung vom 31. Dezember 1936 (RGBl. 1937 S. 1) nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist, und b) Personen, deren Einkommen für das vorhergehende Kalendervierteljahr 1000,— RM nicht überstiegen hat.

Die in a) und b) bezeichneten Personen sind zwar von der Pflicht zur Abgabe der vierteljährlichen Erklärung, nicht aber von der Pflicht zur Leistung der vierteljährlichen Vorauszahlung befreit.

3. Personen, die hiernach zur Abgabe der vierteljährlichen Erklärung verpflichtet sind, denen aber bis zum 5. April 1946 ein Erklärungsvordruck vom Finanzamt nicht zugesandt worden ist, haben sich den Vordruck bei ihrem zuständigen Finanzamt abzuholen. Dem Vordruck ist eine Anleitung zur Ausfüllung beigelegt.

III.

Ergibt die nach Ablauf des Kalenderjahres vorgenommene Jahresveranlagung, daß eine vierteljährliche Vorauszahlung 25% oder mehr unter dem Betrag liegt, der bei zutreffender Berechnung des Vierteljahreseinkommens und der Vierteljahresvorauszahlung zu entrichten gewesen wäre, so muß der Steuerpflichtige als Strafe eine zusätzliche Steuer zahlen, die sich auf 15 % der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe beläuft.

Berlin, den 14. März 1946.

Az: O 1030—267—
St III/FD

Der Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
Generalsteuerdirektion
Wellzien

Aufforderung zur Anmeldung von Vermögensschäden in Aus- wirkung der Nazigesetzgebung

Anerkannte Opfer des Faschismus und Juden im Sinne des § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — RGBl. I S. 1333 — denen durch die Nazi-Gesetzgebung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Vermögensschäden entstanden sind, werden aufgefordert, diese Schäden bis zum 30. Mai 1946 auf amtlichem Vordruck bei der Vermögensverwaltungsstelle beim Magistrat der Stadt Berlin, Finanzabteilung, Generalsteuerdirektion, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193-194, anzumelden.

Die Anmeldung kann durch die Erben eines Geschädigten erfolgen, wobei die Erbeneigenschaft in geeigneter Weise glaubhaft zu machen ist.

Berlin, den 15. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
Dr. Siebert

Umsatzsteuervorauszahlung

Die Unternehmer haben in der Zeit vom 1. bis 10. April 1946 die Umsatzsteuervorauszahlung für März